Bebauungsplan Nr. 16, Gartenstadt Blauer Steinweg (Teil 1) 1. Art der Baulichen Nutzung Wohngebiete Die der Versorgung des Gebietes dierien-The state of the s zulässigen Nutzungen - Anlagen für Verwaltungen, Ganenbaubelriebe, und Tankstellen - sind nicht zulässig Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlagen Art der beulichen Nutzung Die Grundflechenzahl (GRZ) und die Geschoßtlächenzahl (GFZ) Die stundisservahr (GHZ) und die Grechoftlächenzahl (GFZ) werden gem § 17 Bau/NVO (estgesetzt Für die Geschöftlächenzahl gelten dabei in unterschiedlichen Baufischen Leiweise unterschiedliche Festsetzungen. Die zulässige GRZ durf gem § 19 (4) Bau/NVO durch die Grund lächen von Garagen und Stellbätzen mit ihren Zufahrten sowie durch Neberandagen im Seine dies § 14 Bau/NVO his zu 50 vorn Hundert überschriften werden. Bauweise, Baugrenzen

